

ohnehin von Ihre Königlichen Majestät, Unserem Allergnädigsten Herrn, ob gleich aus einer allerhöchsten Gnade, deren ich mich ganz unwürdig erkenne, einiger massen zu einem Vorgänger bey der löblichen Universität so wohl als der berühmten Juridischen Facultät allhier aus-
 ersehen und berufen worden bin, so bitte ich den lieben Gott, Er wolle mir dieses Selbst in mein Herz schreiben, mich dessen zu allen Zeiten und in allen meinen Verrichtungen erinnern und mich nur das Zeugnis meines Gewissens, derer, die um mich gewesen und derer, die meiner Unterweisung anvertrauet worden seynd, mit aus der Welt nehmen lassen, daß ich kein fauler und unnützer Knecht gewesen seye, so genüget mir und ich bin wegen meines Lohnes unbekümmert, dann ich habe Ihre, meinen Herrn vom Himmel, deme ich diene, kennen lernen und weiß aus der Erfahrung, daß Er treu und großmüthig ist, der es denen, die vor Seinen Augen wandeln, ja auch ihrem Saamen nach ihnen niemals manglen lästet an irgend einem Guten. Ich werde aber auch von Ihnen, meine Hochgeehrteste Herrn Collegen bey der Universität und Facultät, alle Aufforderungen, Erinnerungen und Aufmunterungen, demjenigen je mehr und mehr ein Nutzen zu leisten, worzu mich Gott und Unser allergnädigster König hieher berufen haben, mit aufrichtiger Liebe und herzlicher Danckbarkeit annehmen, ja Ihre Gewogenheit gegen mir darnach abmessen, gleichwie ich mir hinwiederum vorbehalte, mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth so wohl insgemein in unseren Versammlungen oder bey anderer Gelegenheit, als auch bey jedem insbesondere dasjenige zu erinnern, was nach meiner Einsicht auch unserer Universität und jedem Selbst einen immer besseren Namen in der Nähe und Ferne zuwegen bringen und unsere hohe Schule zu einer immer fruchtbareren Werckstatt vieler geseegneten Werkzeuge Gottes und des gemeinen Bestens zubereiten helfen könnte.

Endlich so hätte ich auch noch von denen Herrn Studiosen zu reden und wie diese ebenmäßig das ihrige mit beytragen können und müssen, wann sich eine Universität einen guten Namen erwerben und das gemeine Wesen viele ersprießliche Dienste von derselbigen haben solle; alleine theils ist die Zeit, nach welcher ich mich dormalen zu richten habe, dahin, theils habe ich bereits in dem Anhang des zweyten Theiles meiner vermischten Schriften aus dem Teutschen Staats-Recht meine Gedancken von dem Studio Juris junger Standes, und anderer Per-

S. 38.
 Wie Studenten zu der Aufnahme einer Universität etwas beytragen können?